

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1097

04.07.2006

Redaktion: Iris Wilkening

S. 9685 - 9689

Telefon: 80-94040

Ordnung

zur Zwischenevaluation von

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

vom 30.06.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Zielsetzung und gesetzliche Grundlage

Die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll zur Beurteilung der Leistungs- und Innovationsfähigkeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Bereichen Forschung und Lehre dienen. Die Beurteilung des Ist-Zustands soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen und der Entwicklungsperspektiven der Stelleninhaber erfolgen.

Die dienstrechtliche Stellung sowie die Dauer der Anstellung richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen, § 49 b des Hochschulgesetzes NRW.

§ 1 Zuständigkeiten und inhaltliche Ausgestaltung des Verfahrens

- 1) Die Verantwortung für die Durchführung der Zwischenevaluation liegt bei der jeweiligen Fakultät.
- 2) Die Fakultät beruft für jede Juniorprofessorin/jeden Juniorprofessor eine Evaluationskommission ein. Bei vergleichbaren Fallvorgaben kann eine Kommission auch mehrere Kandidaten beurteilen. Die Evaluationskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät und je einer Vertreterin/ einem Vertreter der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden. Auf Antrag der Vertretung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereichsrat ist mindestens eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter als beratendes Mitglied zu beteiligen. Die bzw. der Vorsitzende wird vom Fachbereichsrat bestimmt.
- 3) Die Evaluationskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Gäste sind nur zuzulassen, soweit und solange ihre Anwesenheit für die Aufgabenerfüllung der Kommission erforderlich ist. Ihre Anwesenheit ist zu protokollieren.
- 4) Die Evaluationskommission bestellt mit ihrer Einsetzung mindestens zwei Gutachter.
- 5) Die Evaluationskommission verfasst auf der Basis
 - a. eines Selbstberichts der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors
 - b. der Veranstaltungskritik
 - c. von Berichten der Gutachtereinen Evaluationsbericht, der dem Fachbereichsrat vorzulegen ist. Der Evaluationsbericht enthält auch konkrete Hinweise hinsichtlich der erbrachten Leistungen und hinsichtlich weiterer Entwicklungsmöglichkeiten.
- 6) Der Fachbereichsrat legt den Bericht dem Rektorat zur Beschlussfassung vor. Er gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Verlängerung des Beamtenverhältnisses der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors ab. Die Zustimmung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors ist ggf. beizufügen. Dem Rektorat obliegt die endgültige Entscheidung.

§ 2 Zeitlicher Ablauf

Das Verfahren zur Zwischenevaluation ist spätestens 28 Monate nach Beginn der Juniorprofessur zu eröffnen.

Hierfür wird folgender Zeitplan empfohlen:

Zeitpunkt nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses	Gegenstand	Dauer
28 Monate	Einsetzung einer Evaluationskommission durch den Fachbereichsrat; Auswahl der Gutachter	2 Monate
gleichzeitig	Aufforderung der Fakultät an die Juniorprofessorin / den Juniorprofessor zur Erstellung eines Selbstberichts	
30 Monate	Abgabe des Selbstberichts an die Gutachter	1 Monat
31 Monate	Erstellung einer Empfehlung der Gutachter an die Evaluationskommission	1 Monat
32 Monate	Auswertung des Selbstberichts, der Veranstaltungsbewertungen sowie der Gutachten durch die Evaluationskommission und Verfassen des Kommissionsberichtes	1 Monat
33 Monate	Stellungnahme zum vorläufigen Evaluationsbericht durch die Juniorprofessorin / den Juniorprofessor	0,5 Monat
34 Monate und 2 Wochen	Bericht der Evaluationskommission an den Fachbereichsrat; Empfehlung der Fakultät an das Rektorat	1,5 Monate
35 Monate	Beschluss des Rektorats	

Bei der Festsetzung von Fristen sind die Termine der Rektoratssitzungen zu berücksichtigen.

§ 3 Inhalte der Zwischenevaluation und des Selbstberichts

- 1) Die Zwischenevaluation sowie der Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors soll Aussagen enthalten über:

Forschungstätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> Lebenslauf, vollständige Liste der Publikationen und wissenschaftliche Vorträge (ggf. Patente)
<ul style="list-style-type: none"> Nennung und Erläuterung der durchgeführten und für die Zukunft geplanten Projekte
<ul style="list-style-type: none"> Darstellung der dabei relevanten Kooperationen mit anderen Wissenschaftlern
<ul style="list-style-type: none"> Gestellte Drittmittelanträge und eingeworbene Drittmittel
<ul style="list-style-type: none"> Sonstige Tätigkeiten, z.B. Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
<ul style="list-style-type: none"> Transferaktivitäten
<ul style="list-style-type: none"> Betreuung von Dissertationsvorhaben und ggf. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
<ul style="list-style-type: none"> Gutachtertätigkeit, Teilnahme an Tagungen/Fortbildungen

Lehrtätigkeit	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Einbindung in die Ausbildung im entsprechenden Studiengang
	<ul style="list-style-type: none"> • Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika) und Darstellung ihrer praktischen Umsetzung
	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung und Kommentierung der intern durchgeführten Veranstaltungskritik
	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung sonstiger Aktivitäten wie Beratung und Betreuung von Studierenden
	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Prüfungen und Betreuung von Studien- und Diplomarbeiten
Sonstige Tätigkeiten	
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Beteiligung an der Selbstverwaltung der Universität, Mitgliedschaft in universitären Arbeitsgruppen

- 2) Der Selbstbericht soll auch eine persönliche Einschätzung zu den langfristigen Forschungs- und Lehrvorhaben enthalten.

§ 4 Gutachten

- 1) Die Gutachten sind voneinander unabhängig zu erstellen und zu erstatten. Die Gutachter dürfen keine Mitglieder der Evaluationskommission sein. Die Gutachten sollen von externen Gutachtern bzw. Gutachterinnen erstellt werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Gründe aktenkundig zu machen und im Evaluationsbericht zu erläutern.
- 2) Die Gutachten sind der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor nicht zur Verfügung zu stellen.
- 3) Die Gutachten sollen Feststellungen zu folgenden Fragestellungen treffen:
 - Welchen Beitrag zur Forschung und Lehre des Fachgebiets leistet die Juniorprofessorin/ der Juniorprofessor?
 - Wie sind die Bedeutung und die Realisierbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur auf der Basis der begonnenen Forschungstätigkeit einzuschätzen?
 - Hat sich die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor hinsichtlich der erbrachten Leistungen in der Lehre als Hochschullehrerin /Hochschullehrer bewährt?

§ 5 Evaluationsbericht

- 1) Der Evaluationsbericht ist von dem Vorsitzenden der Evaluationskommission zu erarbeiten und der Kommission zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2) Der Bericht soll eine Beschreibung und Würdigung der Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie der sonstigen Aktivitäten in der bisherigen Zeit an der RWTH Aachen umfassen. Außerdem soll er eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors enthalten.
- 3) Eine Empfehlung bezüglich der Verlängerung der Juniorprofessur ist vorzunehmen.

- 4) Der Evaluationsbericht ist der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor unverzüglich nach Beschlussfassung zugänglich zu machen. Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor erhält eine Stellungnahmefrist von 2 Wochen.

§ 6 Abschlussbericht des Fachbereichsrates

- 1) Der Abschlussbericht wird dem Fachbereichsrat zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.
- 2) Der Abschlussberichts des Fachbereichsrates, der Eigenbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors, evtl. ihre/seine Stellungnahme zum Bericht, und die Gutachten sind dem Rektorat zuzuleiten. Dem Bericht sind das Abstimmungsergebnis sowie eine Einschätzung, ob die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor sich als Hochschullehrerin/Hochschullehrer bewährt hat, beizufügen.

§ 7 Entscheidung des Rektorats

Sollte eine Verlängerung durch Beschluss des Rektorats grundsätzlich abgelehnt werden, so kann – soweit die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor dies wünscht – eine Verlängerung um bis zu einem Jahr ausgesprochen werden, um der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor Gelegenheit zu geben, die begonnenen Arbeiten zu einem vorläufigen Abschluss zu bringen und außerdem Schritte zur Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu unternehmen.

§ 8 Datenschutz

- 1) Im Rahmen des Verfahrens zur Zwischenevaluation werden personenbezogene Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten. Erhobene personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln.
- 2) Der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor sind zu Beginn des Verfahrens zur Zwischenevaluation die Art und der Umfang der erhobenen Daten mitzuteilen. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 06.04.2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.06.2006

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut